

Kinder haben Rechte

Elsbeth Müller, Geschäftsführerin UNICEF Schweiz

Kinderrechte und Schulsozialarbeit
Gossau, 16. November 2016



„Kinder sind nicht kleine Menschen mit
kleinen Menschenrechten.

Solange Erwachsene sie jedoch als das
betrachten, solange wird Gewalt,
Ausbeutung und Missbrauch andauern.“



Ein Völkerrechtsvertrag

- Konvention über die Rechte des Kindes, KRK, seit 1989 in Kraft.
- Weltweit der am meisten ratifizierte Völkerrechtsvertrag.
- Kind ist Rechtsträger.
- Es sind die Menschenrechte auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet.
- Unteilbarkeit der Rechte – alle Rechte sind gleich gewichtet .
- Universalität – alle Rechte gelten für jedes Kind.
- Die Mehrheit der stipulierten Rechte haben programmatischen Charakter. Bestimmte Rechte sind einklagbar.



Fakultativprotokolle

- **2002:** Fakultativprotokoll 1: Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- **2006:** Fakultativprotokoll 2: Kinderhandel, die Kinderprostitution und Kinderpornographie
- **2011:** Fakultativprotokoll 3: Individualbeschwerdeverfahren



Kinderrechte und die Schweiz

- Die Schweiz ratifizierte die Kinderrechtskonvention mit Vorbehalten.
- 2002/2006 Ratifizierung der Zusatzprotokolle; 3. Zusatzprotokoll in politischem Prozess.
- Schweiz kennt monistischer Gesetzesansatz. Internationale Verträge werden in Schweizerisches Recht übernommen. Gesetzesrevisionen müssen der Kinderrechtskonvention entsprechen.
- Programmatische Rechte lassen sich für administrative Entscheide herangezogen werden.
- Kind ist Rechtsträger – nicht Rechtsobjekt sondern Rechtssubjekt.



Leitprinzip der KRK

- Kindeswohl/Kindesinteresse
- Nichtdiskriminierung
- Partizipation
- Entwicklung



Aspekte der KRK

- Konvention berücksichtigt das Subsidiaritätsprinzip.
- Familie – Gesellschaft – Staat

- Konvention überträgt Verantwortung an Sorgeberechtigte, an Menschen, die Kinder lenken und begleiten.

- Konvention sichert einen Sorgensanspruch – Sorgen wird als Beziehungsgeschehen definiert zwischen Sorgeberechtigtem und Kind sowie zwischen Staat und Kind. Sorgensansprüche werden in demokratisch verbrieften Staaten rechtlich geregelt.

- Konvention achtet das Recht auf ein gutes Leben.



Würde des Kindes

- Die Würde des Kindes setzt das Recht auf Autonomie voraus
- Kinder haben Abwehrrechte

- Die Würde des Kindes setzt das Recht auf Fürsorge voraus
- Kinder haben Einforderungsrechte

- Die Würde des Kindes setzt das Recht auf Sorge voraus
- Kinder haben Schutzrechte



Kindesinteresse

Ermittlung des Kindeswohls

- Meinung des Kindes, Identität
- Aufrechterhaltung familiäres Umfeld und Beziehungen des Kindes
- Berücksichtigung besondere Verletzlichkeit, Schutz und Sicherheit



Die Kinder brauchen...

- ... eine Gesellschaft, die ihnen das Leben zutraut.
- ... ein stabiles Umfeld, das ein wohlbehaltenes Aufwachsen ermöglicht.
- ... Entscheidungsträger/-innen die die Rechte des Kindes berücksichtigen.
- ... Räume, die es ihnen erlauben auszuprobieren und sich gestaltend und verantwortungsvoll erleben.
- ... wohlwollenden Widerstand.
- ... Erwachsene, die sie ernst nehmen.

Kinder brauchen Lebensbedingungen, die sie fördern und fordern.



Zeit und Raum schaffen Identität

Kinder brauchen Räume, die sie sich aneignen können, gemeinsam mit Erwachsenen und unabhängig von Erwachsenen. Zeit und Ort sind dabei Schlüsselbegriffe.



Tragfähige Netzwerke

Tragfähige Netze sind Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche sich in ihren Lebensräumen entwickeln können.

Tragfähige Netzwerke berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche viele Transitionsprozesse durchlaufen und uns dasselbe Kind im Verlaufe der Jahre mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen, Ängste und Hoffnungen entgegentritt.



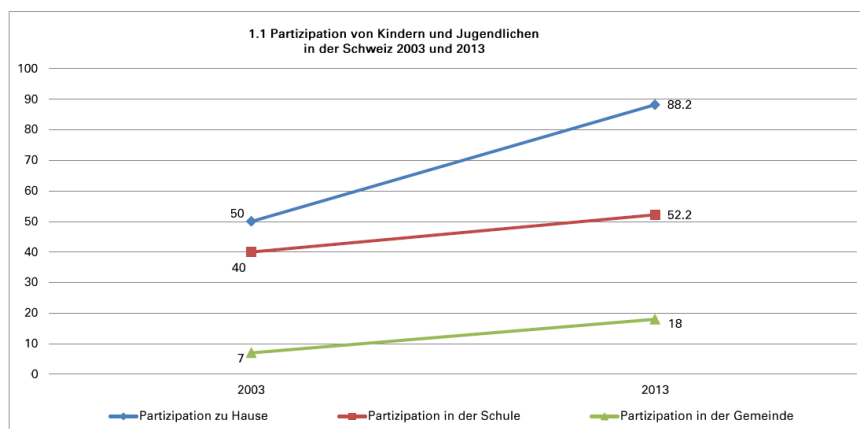
Partizipation

Anhörung und systematische Partizipation von Kindern

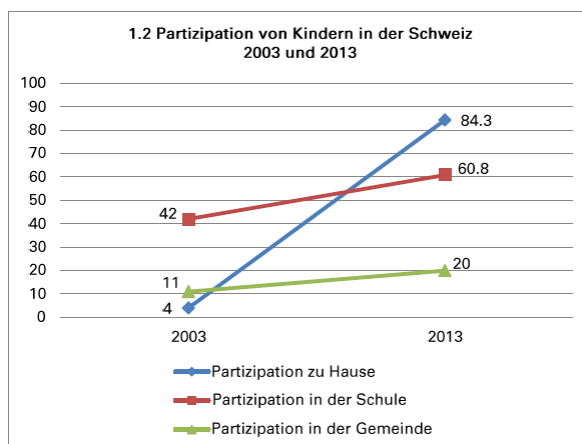
- Anhörung von Kindern in zivilrechtlichen und administrativen Verfahren
- Mitwirkung von Kindern im öffentlichen Raum
- Individualbeschwerdeverfahren (3. Fakultativprotokoll)



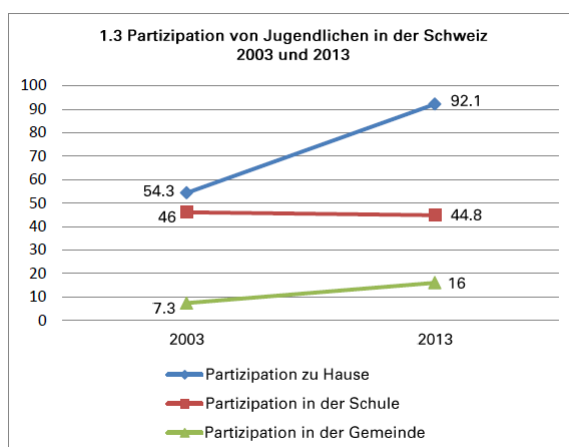
Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz



Partizipation von Kindern in der Schweiz



Partizipation von Jugendlichen in der Schweiz



Kinderrechtsansatz

Kinderrechtsansatz als Standard, inkl. Kindeswohl

- Umsetzung in Verordnungen, Richtlinien
- systematische Berücksichtigung des Kindeswohl bei
- Politikmassnahmen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

